

Berlin - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 06.04.2020)

Norm der SARS-CoV2- EindmaßnV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 1	Durchführung oder Besuch von Versammlung oder Veranstaltung, die nicht ausnahmsweise erlaubt ist	Veranstalter Besucher/in	500-2.500 EUR 50-500 EUR
§ 1 Abs. 6	Keine Anwesenheitsliste bei erlaubter Veranstaltung geführt	Veranstalter	50-500 EUR
§ 2 Abs. 1 bis 5	Betrieb von untersagter Einrichtung, z.B. Kino, Theater, Friseursalon, Massagepraxis, Bordelle etc.	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 3 Abs. 1 Satz 1	Öffnung von Gastronomiebetrieb, der nicht nur Abholung und Lieferung von Speisen anbietet	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000 – 10.000 EUR
§ 3 Abs. 1 Satz 3	Unterlassen von notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	100 – 2.500 EUR
§ 3 Abs. 2	Anbieten touristischer Übernachtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 3a Abs. 1	Betrieb von Verkaufsstellen, die nicht geöffnet werden dürfen. Ausnahme z.B. für Lebensmitteleinzelhändler, Spätverkaufsstellen, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000 – 10.000 EUR
§ 3a Abs. 3	Unterlassen von notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-2.500 EUR
§ 4 Abs. 1	Öffnung von Sportbetriebsanlagen ohne Ausnahmegenehmigung und soweit nicht bereits als Straftat verfolgt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä. Nutzer/in	1.000-10.000 EUR 50-500 EUR
§ 6 Abs. 1	Missachtung des Besuchsverbots in Krankenhäusern vorbehaltlich der Ausnahmen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä. Besucher/in	250-2.500 EUR 50-1.000 EUR
§ 6 Abs. 3	Verstoß gegen Besuchsverbot in	Betriebsinhaber/in,	250-2.500 EUR

	Pflegeheimen und ähnlichen Wohneinrichtungen	bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä. Besucher/in	50-1.000 EUR
§ 7 Abs. 1	Betrieb von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen vorbehaltlich der Ausnahmen gem. §7 Abs. 2	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 7a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz	Betrieb der § 7a genannten Einrichtungen, z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung, vorbehaltlich der Ausnahmen Abs. 1 zweiter	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 8 Abs. 1	Betrieb von Bildungseinrichtung, vorbehaltlich von Ausnahmen, z.B. Prüfungen oder Notbetreuung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 8 Abs. 2	Missachtung der Einhaltung von notwendigen Hygiene- und Sicherheitsstandards im Falle einer Ausnahmegenehmigung	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	250-2.500 EUR
§ 9 Abs. 1	Betrieb von Pflege-, Gesundheits-, oder sonstigen Einrichtungen zur Berufsausbildung vorbehaltlich von Ausnahmen: Prüfungen erlaubt	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2	Missachtung der Einhaltung von notwendigen Hygiene- und Sicherheitsstandards im Falle einer Ausnahmegenehmigung im Prüfungsfalle	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	250-2.500 EUR
§ 10	Betrieb von Hochschulen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 11	Betrieb von Bibliotheken	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 12	Betrieb von Mensen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 13	Betrieb von außeruniversitären Forschungseinrichtungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Pers. Geschäftsführung o.ä.	1.000-10.000 EUR
§ 14 Abs. 1	Verstoß gegen Gebot, sich in Wohnung aufzuhalten, vorbehaltlich Ausnahmen z.B. Arztbesuch, notwendiger Einkauf	Jede außerhalb der Wohnung angetroffene Person	10-100 EUR

§ 14 Abs. 2 Satz 2	Missachtung von Mindestabstand zu anderen Personen	Jede/r Beteiligte	25-500 EUR
§ 17 Abs. 1 Satz 1	Nichteinhalten häuslicher Quarantäne	Person, für die Verpflichtung einer häuslichen Quarantäne besteht	250-2.500 EUR
§ 17 Abs.1 Satz 2	Missachtung der Pflicht zum Verlassen des Stadtgebiets auf unmittelbarem Weg	Person, die aus dem Ausland einreist und das Stadtgebiet zur Durchreise nutzt	50-500 EUR
§ 17 Abs. 2	Nichteinhaltung der Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt	Person, für die Pflicht einer häuslichen Quarantäne besteht	50-500 EUR